

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 2/07 B

L 12 AL 1198/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AL 3759/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag des Klägers auf Gewährung von Beratungshilfe
wird an das Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76125 Karlsruhe, verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 27.8.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingegangenen Schreiben vom selben Tag unter anderem "Beratungshilfe" beantragt. Dieser Antrag wurde im Zusammenhang mit einer gleichzeitig eingelegten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 31.7.2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20.7.2007 sowie eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.
- 2 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tag als unzulässig verworfen und gleichzeitig den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt.
- 3 Seinen weiteren Antrag auf Beratungshilfe hat der Kläger nach einem Hinweis des Senats vom 12.9.2007 auf deren Rechtsnatur und die Zuständigkeit für die Entscheidung hierüber in einem Schreiben vom 16.9.2007 (beim BSG eingegangen am 18.9.2007) ausdrücklich aufrechterhalten.
- 4 Für die Entscheidung über den Antrag auf Beratungshilfe ist nach § 4 Abs 1 Satz 1 des Beratungshilfegesetzes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Verfahren war daher an das Amtsgericht Karlsruhe zu verweisen.

